

Stadtrat

An das Parlament

Konrad Brühwiler, SVP

Einfache Anfrage vom 14. September 2010 betreffend „Botschaften zu Abstimmungsvorlagen der Stadt Arbon“

Sehr geehrte Frau Präsidentin

Sehr geehrte Parlamentarierinnen und Parlamentarier

In den letzten zwei Botschaften des Stadtrates zu Urnenabstimmungen (Neubau Friedhofgärtnerhaus und Sanierung, Restaurierung und Umnutzung Kapelle St. Johannes) stellte Stadtammann Martin Klöti ein „Vorwort“ an den Anfang der Erklärungen und beeinflusste damit die Ausgewogenheit der Botschaften erheblich.

Zahlreiche Reaktionen in der Öffentlichkeit zeigen, dass diese „doppelte“ Einflussnahme des Stadtrates auf den Ausgang von Abstimmungen auf Unverständnis stösst.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Stadtrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Gibt es eine gesetzliche Grundlage, in welcher Form eine Botschaft zu einer kommunalen Vorlage zu gestalten ist?
2. Entsprechen die erwähnten zwei Botschaften (Neubau Friedhof-Gärtnerhaus/ Sanierung, Restaurierung, Umnutzung Kapelle St. Johannes) den gesetzlichen Grundlagen?
3. Wie beurteilt der Stadtrat die erwähnten Botschaften auf deren Ausgewogenheit und Objektivität?
4. Wäre der Stadtrat bereit, im Sinne einer ausgewogenen Orientierung in Zukunft auf die „doppelte“ Platzierung seiner Parole zu verzichten?

Die oben erwähnte Einfache Anfrage beantworten wir wie folgt:

1. *Gibt es eine gesetzliche Grundlage, in welcher Form eine Botschaft zu einer kommunalen Vorlage zu gestalten ist?*

Das Verfassen von kommunalen Abstimmungsbotschaften richtet sich nach der Bundesverfassung vom 18. April 1999, dem Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die Politischen Rechte, dem kantonalen Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht vom 15. März 1995 sowie der Gemeindeordnung der Stadt Arbon vom 27. Juni 2006. Eine explizite Norm für die Gestaltung einer (kommunalen) Urnenbotschaft gibt es nicht.

2. *Entsprechen die erwähnten zwei Botschaften (Neubau Friedhof-Gärtnerhaus/ Sanierung, Restaurierung, Umnutzung Kapelle St. Johannes) den gesetzlichen Grundlagen?*

# STADT ARBON

Art. 34 Abs. 2 der Bundesverfassung (BV; SR 101) garantiert die Wahl- und Abstimmungsfreiheit und schützt die freie Willensbildung und die unverfälschte Stimmabgabe. Dieses Grundrecht räumt den Stimmberchtigten den Anspruch ein, dass kein Abstimmungs ergebnis anerkannt wird, das nicht den freien Willen der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger zuverlässig und unverfälscht zum Ausdruck bringt. Die Stimmberchtigten sollen ihren Entscheid gestützt auf einen möglichst freien und umfassenden Prozess der Meinungsbildung treffen und entsprechend zum Ausdruck bringen können (Bundesgerichtsentscheid [BGE] 121 I 138 E. 3 mit Hinweisen).

Die Abstimmungserläuterungen sind Teil des amtlichen Stimmmaterials. Mit Hilfe der Abstimmungserläuterungen sollen sich die Stimmbürger einfach und mit relativ wenig Aufwand ein Bild darüber machen können, worum es bei der Vorlage geht und welches die wichtigsten Argumente sind, die für oder gegen die Annahme sprechen. Die Abstimmungserläuterungen liefern die Basisinformationen und bieten somit eine wichtige Entscheidungs grundlage (vgl. Michel Besson, Behördliche Informationen vor Volksabstimmungen, 2003, S. 244). Für die Behörde gilt aber die Pflicht zur objektiven Information. Die Information muss ausgewogen und hinreichend vollständig sein. Das Gebot der Sachlichkeit bedeutet insbesondere, dass ein „sachlich richtiges Bild“ von der Tragweite der Vorlage vermittelt wird. Unzulässig ist damit in erster Linie die tatsächenwidrige Information. Unsichere Tatsachen müssen als solche erkennbar sein (vgl. Bernische Verwaltungsrechtssprechung BVR, 2005, Heft 9, S. 392 E 2.3).

Die Behörde ist nicht zur Neutralität verpflichtet. Sie darf in den Abstimmungserläuterungen die Vorlage zur Annahme empfehlen (vgl. Steinmann, Die schweizerische Bundesverfassung, St. Galler Kommentar zu Art. 34, RZ 17, Zürich / St. Gallen, 2008, S. 697). Im BGE 89 I 444 hat das Bundesgericht festgehalten, dass es nach schweizerischer Rechtsauffassung nicht als unzulässig gilt, wenn die Behörden ihre Vorlagen zur Annahme empfehlen, sofern sie sich dabei nicht verwerflicher Mittel bedienen.

In Bezug auf die Gestaltung der Abstimmungserläuterungen schreibt Dr. iur. Jeanne Ramseyer (Zur Problematik der behördlichen Information im Vorfeld von Wahlen und Abstimmungen, Basel / Frankfurt am Main, 1992, S. 44 f. Ziffer 4a): „Die Abstimmungserläuterungen sollen klar und übersichtlich gestaltet sein und über die Bedeutung sowie Vor- und Nachteile einer Vorlage unterrichten.“

Der Stadtrat ist der Ansicht, dass die Abstimmungsbotschaften Neubau Friedhofgärtnerhaus und Sanierung, Restaurierung, Umnutzung Kapelle St. Johannes den vorerwähnten Anforderungen an eine Urnenbotschaft entsprechen.

### 3. Wie beurteilt der Stadtrat die erwähnten Botschaften auf deren Ausgewogenheit und Objektivität?

Sowohl die Abstimmungsbotschaft Sanierung, Restaurierung, Umnutzung Kapelle St. Johannes wie auch die Abstimmungsbotschaft zum Neubau Friedhofgärtnerhaus enthalten ein Inhaltsverzeichnis, ein Vorwort, eine Kurzzusammenfassung worum es überhaupt geht, eine Vorstellung des Projekts (inkl. Kosten und Zeitplan) und eine Empfehlung von Stadtrat und Stadtparlament am Schluss der Botschaft. Die Botschaft Neubau Friedhofgärtnerhaus enthält zudem eine Stellungnahme des Referendumskomitees sowie die Antwort des Stadtrates auf dessen Argumente. Die beiden Botschaften beantworten alle zentralen Fragen, weshalb beide Botschaften als ausgewogen bezeichnet werden dürfen. Die Objektivität ist somit ebenfalls gegeben.

# STADT ARBON

Eine kleine Umfrage bei weiteren Thurgauer Städten hat gezeigt, dass sich der Aufbau der Botschaften im Grundsatz gleicht:

## Frauenfeld

Die Botschaft ist im A5-Format abgefasst. Auf der ersten Seite, nach einer kurzen Einführung, wenden sich Stadtrat und Gemeinderat an die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger und bitten sie, der Vorlage zuzustimmen. Die Einführung steht unter dem Begriff „Die Vorlage in Kürze“. Anschliessend folgt eine „Ausgangslage“, die Vorstellung des Projektes, gefolgt von Schlussbemerkungen und Anträgen. Die Schlussbemerkung ähnelt dem Vorwort der Stadt Arbon, ist aber keine Einführung, sondern ein abschliessendes Votum und endet mit einer weiteren Aufforderung, der Vorlage zuzustimmen.

## Weinfelden

Als Vergleichsbeispiel diente die Botschaft zur neuen Eishalle. Die Botschaft ist im A4-Format. Die Titelseite enthält zugleich das Vorwort des Gemeindeammanns. Die Empfehlung der Behörden sowie die Abstimmungsfrage befinden sich auf der letzten Seite. Die Botschaft beinhaltet einen Projektbeschrieb mit den Kosten, einige Pläne und beantwortet auch die Frage, was passieren würde, wenn die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger Nein sagen würden.

## Kreuzlingen

Die Botschaften der Stadt Kreuzlingen sind im A5-Format. Es gibt ein Inhaltsverzeichnis, eine Ausgangslage, eine Beschreibung zum Projekt, ein Kapitel zu den Finanzen und im Falle einer Botschaft zu einer Volksinitiative auch die Stellungnahme des Initiativkomitees sowie des Stadtrates.

In jeder Botschaft, jeweils auf Seite 3, wird unter dem Begriff „Worum geht es?“ kurz erklärt, um was es bei der Abstimmung geht, gefolgt von einem Kastentext, in welchem Stadtrat und Gemeinderat den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern beantragen, der Vorlage zuzustimmen. Derselbe Kastentext wird unter dem Kapitel „Antrag“ wiederholt.

## *4. Wäre der Stadtrat bereit, im Sinne einer ausgewogenen Orientierung in Zukunft auf die „doppelte“ Platzierung seiner Parole zu verzichten?*

Der Stadtrat von Arbon ist bestrebt, auch in Zukunft auf eine sachlich begründete, objektive Berichterstattung zu setzen. Der Stadtrat ist der Ansicht, dass es sich bei der Empfehlung des Stadtrates und dem Vorwort des Stadtammanns in der Urnenbotschaft nicht um eine doppelte Einflussnahme, sondern um eine Einführung in die Thematik sowie um eine Empfehlung des Stadtrates handelt, weshalb auch bei zukünftigen Botschaften zu Abstimmungsvorlagen an dieser Praxis festgehalten werden soll.

FÜR DEN STADTRAT ARBON



Martin Klöti  
Stadtammann



C. Stark  
1. Stv.-Stadtschreiberin